

DER FALL DER MERDEKA-UNIVERSITÄT

Volkmar Sturm

Die Nationale Erziehungspolitik Malaysias, im Tun Abdul Razak Report (1956) und im Rahman Talib Overview (1960) entworfen, im Education Act 1961 zur gesetzlichen Grundlage für die Entwicklung eines von kolonialen Voraussetzungen unabhängigen Erziehungswesen erhoben, ist irreversibel. Dies erwies sich im Juli 1982, als der oberste Gerichtshof Malaysias, der Federal Court in Kuala Lumpur, dem Versuch einer kapitalkräftigen Interessengruppe, eine private, chinesisch orientierte Universität zu gründen und diese Gründung auf dem Rechtswege durchzusetzen, durch Urteilsspruch im Berufungsverfahren ein Ende bereitete.

Die "Universiti Merdeka" (Unabhängige Universität), hatte als eine akademische Abrundung des noch bestehenden chinesischen Privatschulwesens einen an überkommenen chinesischen Werten und der chinesischen Sprache orientierten Bildungsweg öffnen sollen für Kinder aus Familien, welche der neuen, auf dem Malayischen beruhenden Nationalsprache Bahasa Malaysia als Mittel des Unterrichts und der Ausbildung reserviert gegenüberstehen.

Die stufenweise Einführung von Bahasa Malaysia als Unterrichts- und Prüfungssprache in allen Bereichen und Institutionen des malaysischen öffentlichen Erziehungswesens ist führendes Prinzip der Nationalen Erziehungspolitik, beruhend auf Art.152(1) der Bundesverfassung und begründet mit der Erwartung, eine gemeinsame Nationalsprache werde zur Einigung der rassistisch, kulturell und sprachlich heterogenen malaysischen Bevölkerung führen. Der sprachpolitische Plan ist weitgehend ausgeführt. 1982 wurde die letzte englischsprachige Schulprüfung, das High School Certificate (HSC) von der in Bahasa Malaysia durchgeführten Prüfung zum Sijil Tinggi Persekolahan Malaysia (STPM) abgelöst. Planjahr für die vollständige Einführung von Bahasa Malaysia im Lehrbetrieb und bei den Examen in den Institutionen tertiärer Bildung ist 1983.

Mit fortschreitender Umstellung auf Bahasa Malaysia als Medium auch im akademischen Bereich sahen sich Absolventen chinesischer privater Sekundarschulen, denen die Zulassungsvoraussetzung zum Universitätsstudium erforderlichen Abschlüsse in B.M. ganz oder teilweise fehlen und die die Nationalsprache als Unterrichtssprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, vom Zugang zur akademischen Bildung in Malaysia abgeschnitten.

Die Alternative eines Studiums im Ausland - nach offiziellen Schätzungen gingen bis 1981 jährlich ca. 4000 Studienanfänger nach Großbritannien, Australien, Canada und USA - wurde Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre problematisch, als dortige Universitäten die Studiengebühren für private Studenten aus Malaysia immer drastischer erhöhten. Schon seit 1974 hatte ein Quota-System, welches die Universitätszulassung nach rassischem Proporz neuregelte, den bis dahin an den Universitäten in Malaysia überrepräsentierten Chinesen Zulassungsbeschränkungen auferlegt.

Diese Lage wurde Auslöser für die Wiederbelebung eines Plans aus den 60er Jahren: Gründung einer privaten chinesischen Universität mit Chinesisch als Unterrichtssprache.

Der Plan, konzipiert von zwei Berufsvereinigungen, der United Chinese School Teachers Association und der United Chinese Schools Committee Association, im April 1968 von einer Vertreterversammlung von chinesischen Gilden und Clan-Vereinen gebilligt und unterstützt, mündete in die Gründung einer Gesellschaft, der "Universiti Merdeka Berhad" (Merdeka University Limited), welche am 8. Mai 1969 registriert und zugelassen wurde. Wegen der intrakommunalen Spannungen, die am 13. Mai 1969 zum offenen Konflikt geführt hatten, sah sich die Gesellschaft aber veranlaßt, von einem formellen Antrag auf Gründung einer Universität zunächst abzusehen.

Im April 1971 trat ein neues Universitätsgesetz in Kraft (Universities and University Colleges Act 1971). Nach Art.5 kann eine Universität nur in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet werden. Nach Art.6(1) erfolgt eine Universitätsgründung kraft Anordnung des Königs, des Yang di-Pertuan Agong, wenn dieser sich zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt hat, daß die Gründung dem nationalen Interesse dient.

Nach Einführung des Quota-Systems bei der Universitätszulassung (1974) hatte die Universiti Merdeka Berhad (UMB) beim Unterrichtsminister Zulassung und Registrierung eines "Merdeka College" mit Unterrichtssprache Chinesisch beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Januar 1978 entwarf die UMB auf der Grundlage des Plans von 1968 einen neuen Antrag, der auf einer Vertreterversammlung von über 4000 chinesischen Gilden und Vereinigungen aus ganz Malaysia gebilligt und darauf dem Unterrichtsminister zugeleitet wurde. Der Antrag wurde auch abgelehnt. Der damalige Unterrichtsminister Datuk Musa Hitam begründete die Ablehnung im Rahmen einer Rede auf einer UMNO-Versammlung im September 1978. Die Universität als eine private Gründung, deren Unterrichtssprache Chinesisch sein

mische Recht dem Schutz des Privateigentums an Produktionsmitteln dient und daher seine fortschrittliche Kraft nur in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung erweisen kann, wirft er die Frage auf, wie es der sozialistischen Gesellschaft nützen könne, der doch das Prinzip des sozialistischen Gemeineigentums an den Produktionsmitteln zugrunde liege. Chen hält die kritische Übernahme einzelner Rechtsinstitute für sinnvoll. Insbesondere verweist er auf die Institute, die das römische Recht für die dem Privatverkehrsverkehr entzogenen öffentlichen Sachen (*res extra commercium*) entwickelt habe; diese könnten mit umgekehrter Zielrichtung dem Schutz des sozialistischen Gemeineigentums dienstbar gemacht werden. Art.12 I der chinesischen Verfassung von 1982 bestimmt: "Das sozialistische Gemeineigentum ist geheiligt und unantastbar." Eine konkrete Möglichkeit, dieses Verfassungsprogramm zu verwirklichen, sieht Chen in der Rezeption römischer Rechtssätze, die die Unwirksamkeit privater Rechtsgeschäfte über *res extra commercium* und eine Schadensersatzpflicht für die Verletzung des Gemeineigentums vorsehen. Einen zweiten Ansatzpunkt für die kritische Weiterentwicklung römisch-rechtlicher Prinzipien erblickt er im Recht der juristischen Personen des Handelsrechts, deren Notwendigkeit für den Außenhandel eindringlich begründet wird.¹⁴ Schließlich will Chen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Produzenten und Abnehmern aus dem Bereich des Verwaltungsrechts herausnehmen und dem Vertragsrecht unterstellen. Es ist einsichtig, daß eine moderne Rechtsordnung nur die Prinzipien des römischen Rechts rezipieren kann; für die konkrete Ausgestaltung wird sie aber aus den modernen römisch-rechtlich orientierten Rechtsordnungen schöpfen können.

3. Im Vordergrund des neu erwachten Interesses am römischen Recht steht die Betrachtung der historischen Entwicklung und der gesellschaftlichen Auswirkungen des Privatrechtssystems. Das römische Recht als historische Rechtswissenschaft wird an den Universitäten zunehmend im Rahmen der Lehrveranstaltung "Geschichte ausländischer Rechtssysteme" behandelt und in neuere Veröffentlichungen als ein "gemeinsames kulturelles Erbe der Menschheit" gewürdigt.

Das 1980 erschienene "Rechtswörterbuch", eine Gemeinschaftsarbeit von 55 Gelehrten, gibt mit etwa 3200 Stichwörtern einen wohlfundierten Überblick über die Rechtswissenschaft; das römische Recht wird in 26 Artikeln angemessen dargestellt.¹⁵

Gerichtspräsident Tun Mohamed Suffian; vier weitere Bundesrichter. Klagevertreter: der britische Kronanwalt Michael Beloff; zehn weitere Anwälte. Rechtsvertreter der Regierung: Generalstaatsanwalt Tan Sri Abu Talib Othman. Hauptzeuge der Regierung: Innenminister und Stellvertretender Premierminister Datuk Musa Hitam.

In der Verhandlung ging es erneut um die drei Fragen: 1. Existenzfähigkeit der Universität (the viability reason); 2. Herkunft der zuzulassenden Studenten (the students intake reason); 3. Unterrichtssprache (the language reason). Queen's Counsel Beloff brachte für die UMB vor:

Die UMB sei darauf vorbereitet und in der Lage, die Universität ohne Kosten für die Regierung zu errichten und zu unterhalten. Die zum Teil sehr reichen Chinesen Malaysias hätten seit 1962 ein Netz von fünfzig bis sechzig privaten Sekundarschulen errichtet und unterhalten, einschließlich des Erwerbs von Grundstücken, Gebäuden, Lehrmaterialien, der Bezahlung der Lehrer usw., und es sei eine Ironie, wenn die Regierung, deren Sozial- und Wirtschaftspolitik darauf angelegt ist, eine historisch entstandene Ungleichheit zwischen Malayen und Chinesen auszugleichen, weil die Chinesen in einem gewissen Grade die Wirtschaft des Landes kontrollieren, nun behauptete, dieselben Chinesen wären nicht in der Lage, eine private Universität zu finanzieren.

Die beiden anderen Streitpunkte präsentierte der Klagevertreter als zwei Aspekte desselben Grundes, des "National Education Policy reason". Zunächst verstoße die Verweigerung der Universitätsgründung gegen Art.8 der Bundesverfassung (Equality), in dem es u.a. heißt: "Except as expressly authorised by this Constitution, there shall be no discrimination against citizens on the ground only of religion, race, descent, or place of birth in any law .. or in the administration of any law ..." (Art.8(1)). Ablehnung aus dem Grund, die Universität sei hauptsächlich für chinesische Studenten geplant, laufe hinaus auf eine de facto Diskriminierung ihrer chinesischen Träger und der potentiellen chinesischen Studenten, von denen die meisten malaysische Staatsbürger sein würden.

Weiter verstoße die Ablehnung des Antrags gegen Art. 152 der Bundesverfassung (National language), dessen relevante Passagen lauten:

Art.152 (1) The national language shall be the Malay language ... Provided that -

- (a) no person shall be prohibited from using (otherwise than for official purposes) or from teaching or learning, any other language ...

Art.152 (6) In this Article, "official purpose" means any purpose of the Government, whether Federal or State, and includes any purpose of a public authority.

Die Ablehnung der Universitätsgründung aus dem Sprachengrund stelle eine von der Verfassung ausdrücklich verbotene Beeinträchtigung des Rechts einer Minderheit dar, ihre eigene Sprache für alle Zwecke, einschließlich Unterrichts außer für offizielle Zwecke zu benutzen. Chinesisch als Unterrichtsprinzip stelle keinen Gebrauch der Sprache für offizielle Zwecke dar, da die "Universiti Merdeka" keine "public authority" im Sinne von Art.152 sein werde. Aus Art.152 folge, daß der Gebrauch anderer Sprachen rechtmäßig nur verhindert werden könne in den klassischen drei Bereichen staatlicher Ordnung, der Exekutive, Legislative und Judikative. Außerhalb dieser Sphäre dürften andere Sprachen nicht unterdrückt werden. Es sei folglich ungesetzlich, den Gebrauch von Chinesisch als Unterrichtssprache an der Universiti Merdeka zu unterdrücken und folglich ungesetzlich, die Gründung der Universität aus dem Sprachengrund abzulehnen.

Die Entscheidung des Königs endlich sei eine administrative Entscheidung, die das Gericht überprüfen und aufheben könne gemäß dem inhärenten Prinzip, daß Verwaltungsentscheidungen im Einklang mit dem Gesetz getroffen werden müßten.

Das Vorbringen der UMB wurde von Generalstaatsanwalt Tan Sri Abu Talib Othman als Rechtsvertreter der Regierung zurückgewiesen:

1. Die Universität ist - auf der Grundlage unkontrollierbarer finanzieller Reserven privater Spender - nicht existenzfähig. Das beweist das Beispiel der gescheiterten Nanyang Universität in Singapur. Sie wird am Ende zu einer Belastung für den Staatshaushalt werden. 2. Die Regierung verhindert Diskriminierung, wenn sie eine Universität verhindert, die nur für Studenten da ist, die Chinesisch als Unterrichtssprache beherrschen. 3. Die Universität ist eine "public authority" im Sinne von Verf. Art.152. Sie leistet Dienste im öffentlichen Interesse und ihr Zweck ist ein öffentlicher und offizieller Zweck. 4. Die Ablehnung der Universität ist vereinbar mit Klausel (a) zu Art.152(1). Das Proviso enthält nicht mehr als die Absicht, Volksgruppen-sprachen so weit zu erhalten, daß sie als Ausdrucksmittel der jeweiligen ethnischen Gruppe und innerhalb derselben gelehrt, gelernt und benutzt werden dürfen. Entscheidend ist Verf. Art.152(1). Er stellt klar fest, daß die National-sprache Malayisch sein soll (The national language shall be

the Malay language ...). Das Wort "national" hat eine weitergehende Bedeutung als das Wort "official". Das Wort "shall" in dem Satz ist ein Verfassungsauftrag und eine positive Weisung, die die Regierung unbedingt auszuführen hat. Eine Universitätsgründung unter anderen linguistischen Gesichtspunkten würde den Kommunalismus verewigen. Sie ist unvereinbar mit der Nationalen Erziehungspolitik. "Was wir brauchen ist nicht Rassentrennung durch Sprachentrennung, sondern Rassenintegration durch das Band einer gemeinsamen Nationalsprache." 5. Die dem König in Art.6(1) des "Universities and University Colleges Act 1971" übertragene Entscheidungsgewalt ist unumschränkt und strikt subjektiv. Das Gericht ist nicht befugt, die Entscheidung des Königs zu überprüfen.

Das Revisionsverfahren schloß nach acht Verhandlungstagen. Das Urteil wurde zunächst ausgesetzt und dann am 6. Juli 1982 verkündet. Die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen. Der Vorsitzende begründete das Urteil aus historischer und verfassungsrechtlicher Sicht: Eine Universität übe Vollmachten aus, die ihr durch Bundesgesetz übertragen sind; sie sei daher eine "public authority" im Sinne der Verfassung. Nach der Verfassung könne daher Verwendung von Chinesisch als Unterrichtssprache verboten werden. Gründung einer Universität mit Unterrichtssprache Chinesisch sei folglich unzulässig. Der Versuch der Errichtung einer solchen Universität sei ein Anachronismus aus der Zeit vor der Erlangung der Unabhängigkeit, als die verschiedenen Rassen in getrennten Schulen unterrichtet und einander entfremdet wurden. Die Väter der Verfassung hätten den Ausdruck "national language" mit Vorbedacht gewählt und nach ihrem Wille solle diese Sprache ein Instrument werden, die verschiedenartigen Rassen, die in Malaysia leben, zueinanderzubringen und die nationale Einheit zu fördern.

Es änderte nichts am Ergebnis, daß einer der fünf Richter, welcher aus Ostmalaysia stammt, auf Grund einer anderen Auslegung des Sprachenartikels der Verfassung ein abweichendes Urteil fand. Tage später gab das Gericht einem Antrag des Generalstaatsanwalts statt, eine weitere Berufung an den Privy Council in London nicht zuzulassen.

Summary

Under the National Education Policy of Malaysia first formulated in 1956 the new national language Bahasa Malaysia is to be introduced as the sole medium of instruction and

examination in all areas and on all levels of the public educational system including tertiary education, the process of introduction to be completed in 1983.

An attempt to dispute this policy as unconstitutional was recently dismissed without further appeal by the Federal Court.

A society, Universiti Merdeka Berhad (UMB), financially supported by Malaysian Chinese high finance and by allegedly more than 4000 local Chinese guilds and associations, was founded in 1969 with the aim of establishing a Chinese medium private university (Universiti Merdeka) which was to offer broader chances of tertiary education and university degrees to alumni of the ca. 60 Chinese medium private secondary schools in Malaysia.

A petition for the establishment of this university made under the regulations of the Universities and University Colleges Act 1971 to the Minister of Education and to the King, the Yang di-Pertuan Agong, was rejected on the ground that a Chinese medium university was not in the national interest as it contravened the National Education Policy.

Against this rejection UMB filed a suit against the Federal Government of Malaysia in the High Court and after dismissal (1981) an appeal in the Federal Court (1982).

UMB was represented by a London based Queen's Counsel, the Government of Malaysia by the Attorney General, and Deputy Prime Minister and former Minister of Education Datuk Musa Hitam as chief witness.

In the appeal UMB sought a declaration that under the Federal Constitution Sections 8 (Equality) and 152 (National language) it had a right to establish the university, the use of the Malay language being compulsory only for "official purpose", i.e. "any purpose of the Government" including "any purpose of a public authority" and that to prevent a private university from using Chinese as medium of instruction would be unconstitutional and consequently the rejection of the petition to establish University Merdeka is also unconstitutional.

In dismissing the appeal the Federal Court ruled (July 1982):

University Merdeka as an institution of higher education delivers public services and is thereby a public authority. The use of Chinese in a public or statutory authority is unconstitutional. The rejection of the petition to establish Universiti Merdeka is lawful under the Federal Constitution.

As the Chief Justice further explained the intention to set up a Chinese medium university in Malaysia is anachro-

nistic in character as it contravenes the aim of the National Education Policy to create racial harmony and national unity through one common national language Bahasa Malaysia.

Am 7.6. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 8.-10.6. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 12.6. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 13.-15.6. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 16.6. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 17.-19.6. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 20.6. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 21.-23.6. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 24.6. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 25.-27.6. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 28.6. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 29.-31.6. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 3.7. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 4.-6.7. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 7.7. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 8.-10.7. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 11.7. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 12.-14.7. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 15.7. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 16.-18.7. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.

Am 19.7. Besuch des FLO-Führers Yasser Arafat.

Am 20.-22.7. Europa-Reise der Ministerpräsidentin Gaudhí. u. u. a. zur UNCTAD-Konferenz nach und nach nach Österreich.